

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 266.

Sonntag den 23. September.

1866.

## Bekanntmachung.

Die **Leipziger Neujahrsmesse**, welche zehrer am 27. December begann und mit dem 14. Januar endete, ist mit Genehmigung der Königl. Sächs. Ministerien des Innern und der Finanzen im Einverständnisse mit den übrigen Zollvereinsregierungen auf die Zeit vom 2. bis mit 15. Januar jeden Jahres verlegt worden.

Das Einläuten erfolgt jedes Mal am 2. Januar, das Ausläuten am 9. Januar.

Der Messzahltag ist der 13. Januar.

Eine sogenannte **Vorwoche**, d. h. eine der Messe vorausgehende Frist zum Auspacken der Waaren und zur Eröffnung der Messlocale, hat die Neujahrsmesse nicht.

Auf die solchergehalt verlegte Neujahrsmesse laiden alle durch Vorstehendes nicht abgeänderte Bestimmungen der Messverfassung, namentlich auch die Strafbestimmungen, volle Anwendung.

Die neue Einrichtung tritt mit nächster Neujahrsmesse in Kraft, so daß diese am 2. Januar 1867 beginnt und mit dem 15. desselben Monats schließt.

Leipzig, am 5. Juni 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Schleißner.

## Bekanntmachung.

Am 21. September c. sind 27 Cholera-Todesfälle in der Stadt angemeldet worden und zwar 5 aus dem ersten Cholera-Lazareth im Jacobshospitale, 2 aus dem zweiten Cholera-Lazareth an der Turnerstraße und 20 aus Privathäusern.

Die Zahl der in ärztlicher Behandlung verbliebenen Cholerafranken belief sich am heutigen Morgen in beiden Lazarethen auf 224, die Zahl der gestern als genesen Entlassenen auf 11.

Leipzig, am 22. September 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

## Gutachten

des **Finanzausschusses der Stadtverordneten**,  
die Einführung einer Wohnungs- und Miethsteuer betreffend.

(Fortsetzung und Schluß.)

Nach Inhalt des Communicats vom 4. März 1859, auf das sich der Rath jetzt zu Motivirung seines Beschlusses wegen Einführung einer Wohnungs- und Miethsteuer einfach zurückbezieht, soll diese Steuer von Wohnungen und Geschäftslocalen nach folgenden Sätzen erhoben werden:

- I. bei 100—150 <sup>af</sup> jährlichen Miethzinses: 3 Pf. pro Thaler,
- II. bei 151—300 <sup>af</sup> " " " " 6 " " "
- III. über 300 <sup>af</sup> " " " " 9 " " "

Witkin unter 100 Thlr. jährlich sollen von der Steuer befreit bleiben. Den Ertrag dieser Steuer schätzt der Rath, die Ergebnisse des ehemaligen „grünen Buchs“ zu Grunde legend, auf etwa 1 1/2 Simplum der Zuschläge zu den Staatssteuern.

Die Gründe, die der Rath damals für die Wohnungs- und Miethsteuer aufstellte, und denen er neue jetzt nicht hinzugefügt hat, lassen sich auf folgende sechs Sätze zurückführen:

1. Das jetzige Steuersystem hat den Uebelstand, daß dabei das Einkommen aller mit festem Gehalte Angestellten nach seiner wirklichen und vollen Höhe, das Einkommen Gewerbetreibender dagegen nur nach einem abgeschätzten, annähernden Betrage zur Besteuerung gezogen wird; die gleichzeitige Einhebung einer Wohnungs- und Miethsteuer ist geeignet, diesen Uebelstand auszugleichen.

2. Bei dem jetzigen Steuersystem wird auch das niedrigste Einkommen zur Steuer herangezogen, während von der Wohnungs- und Miethsteuer, da sie alle Miethen unter 100 Thlr. jährlich unberücksichtigt läßt, der Winderbemittelte gar nicht oder doch nur sehr gering betroffen wird.

3. Die Einwohnerschaft ist von dem „grünen Buche“ her an eine Wohnungs- und Miethsteuer bereits gewöhnt.

4. Durch die Wohnungs- und Miethsteuer wird es möglich, auch Fremde, die hier Wohnungen und Geschäftslocalen ermiethen, zu den Lasten des städtischen Haushalts herbeizuziehen.

5. Es ist wissenschaftlich richtig und vorteilhaft, den Steuerbedarf der Gemeinde durch verschiedenartige gleichzeitig nebeneinander bestehende Steuerformen aufzubringen.

6. Die Erfahrung aller großen Städte spricht für eine Wohnungs- und Miethsteuer.

Diesen Gründen ist jedoch Folgendes entgegenzuhalten.

Zu 1.

Das Ideal einer gerechten Steuer ist, daß sie das wirkliche Einkommen des Steuerpflichtigen zum Gegenstand habe. Dies ist, mindestens annähernd, bei dem System der directen Staatssteuern für das Königreich Sachsen der Fall, das unserer städtischen Abgaben-Vertheilung zu Grunde liegt. Denn die Grundsteuer fußt auf dem durch sachverständige Abschätzung ermittelten Ertragswerthe und die Gewerbe- und Personalsteuer auf dem theils durch eigene, nöthigenfalls eidlich zu bestärkende Angabe des Steuerpflichtigen (bei Rentiers), theils durch amtliche Anzeige (bei Angestellten), theils durch Abschätzung der Gewerbe- oder Berufsgegenstände (bei Gewerbetreibenden) festgestellten Einkommen. Nicht so bei der Wohnungs- und Miethsteuer. Hier ist nicht der Werth eines Besitzthums, nicht der Betrag des Einkommens selbst Gegenstand der Besteuerung, sondern der Betrag des Miethzinses, den Jemand für seine Wohnung und für sein Geschäftslocal zahlt, also ein von Vermögen und Einkommen an sich unabhängiges, von den verschiedensten Zufälligkeiten bedingtes, veränderliches Werthsubject. Daß man zu den verkehrtesten Resultaten gelangen würde, wenn man Jemandes Einkommen und Steuerfähigkeit nach der Höhe des Miethzinses schätzen wollte, den dieser für seine Wohnung oder sein Geschäftslocal zahlt, dafür liegen die Belege, namentlich in einer größeren, verkehrreichen Stadt, hundertfältig zu Tage. Man braucht da noch nicht an das extreme Beispiel vom reichen Geizhals zu denken, der eine Rente von Tausenden im bescheidenen Dachstübchen genießt, während sein Nachbar und Vermietter, der Gewerksmeister, der sich glücklich schätzt, wenn ihm die Stadt wenigstens die Sorge für den Schulunterricht seiner Kinder abnimmt, da er das mäßige Schulgeld einer städtischen Bürgerschule nicht zu erschwingen vermag, eine stillschweigende und theurere Wohnung halten muß, weil er eine Wohnung von dem Umfang, wie sie für seine Verhältnisse paßt, nicht findet und dadurch zu dem bedenklichen Ausweg genöthigt ist, eine größere und theurere Wohnung zu miethen und das ihm Entbehrliche davon an Aftermiether abzugeben. Aber man greife die Beispiele mitten aus dem Verkehrsleben einer Handelsstadt. Weiß nicht Jedermann, daß der Kleinhändler und der Gewerbetreibende, der mit seinen Erwerbserzeugnissen handelt oder seine Arbeit dem Publicum bequem darbieten muß, meistens genöthigt sind, für ihre Geschäftsstellen solche Localen zu wählen, die sich in besondrer Straßenlage befinden und deshalb vorzugsweise gesucht und außer Verhältniß theuer sind,